



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 50 / 2021 veröffentlicht am 17.12.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 8
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 9
Ortsgemeinde Kettig	Seite 10
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 11
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 12
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 14
Stadt Weißenthurm	Seite 15

Verbandsgemeinde Weißenthurm



Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 01.12.2021, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme empfohlen, wie folgt zu beschließen:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt, eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abzugeben:

I. Windenergieanlagen in der Gemarkung Rübenach

In Bezug auf die geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Rübenach regen wir an, der Verbandsgemeinde eine Sichtachsendarstellung zur Verfügung zu stellen, damit die Auswirkungen für das Gebiet der Verbandsgemeinde, insbesondere die Ortsgemeinde Bassenheim besser erkennbar sind.

Vorsorglich erheben wir bereits heute Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in der Gemarkung Rübenach, da wir negative Auswirkungen auf das bestehende Landschaftsbild befürchten. Eine Realisierung der geplanten Vorhaben würde sich sehr nachteilig auf den Tourismus in unserer Region auswirken. Insbesondere die Themen „Radfahren“ und „Wandern“ haben einen hohen Stellenwert.

Nicht ohne Grund sind große Teilflächen der Verbandsgemeinde Weißenthurm im regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dargestellt. Gemäß dem Grundsatz 97 des regionalen Raumordnungsplanes soll in diesen Gebieten der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

II. „Grünflächen und Wald“ in der Gemarkung Rübenach (an der Grenze zur Gemarkung Mülheim)

Bezüglich der Fläche der ehemaligen Tongrube Ludwig, die sich im Eigentum der Stadt Mülheim-Kärlich befindet, weisen wir darauf hin, dass eine konkrete Prüfung der Abgrenzung der Darstellungen „Grünflächen und Wald“ vorgenommen werden soll.“

Durchführung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Bebauungsplanes "Urmitz-Bahnhof Mitte" in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, ein Planungsbüro mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 45 für den Bereich des Bebauungsplanes „Urmitz-Bahnhof Mitte“ der Stadt Mülheim-Kärlich auf der Grundlage der Honorarermittlung vom 31.08.2021 (voraussichtliches Gesamthonorar: 55.509,91 € brutto) zu beauftragen.“

Auftragsvergaben von Bauleistungen zum Neubau der verbandsgemeindeeigenen Kindertagesstätte in Weißenthurm - Schultheis-Park -

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung der Bietereignung hat der Bau,- Vergabe und Umweltausschuss einstimmig beschlossen, die Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter wie folgt zu vergeben:

Erd- u. Entwässerungskanalarbeiten

Der Auftrag soll gemäß Angebot vom 17.11.2021 zu einem Gesamtbetrag von 180.078,68 € (brutto, incl. 19% MwSt.) erteilt werden.

Rohbauarbeiten

Der Auftrag soll gemäß Angebot vom 16.11.2021 zu einem Gesamtbetrag von 708.702,16 € (brutto, incl. 19% MwSt.) erteilt werden.

Blitzschutz- u. Erdungsanlage

Der Auftrag soll gemäß Angebot vom 10.11.2021 zu einem Gesamtbetrag von 15.474,66 € (brutto, incl. 19% MwSt.) erteilt werden.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 08.12.2021, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Digitalisierung der Verwaltung

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Zweckgebundene Sonderförderung der Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat sich für die zweckgebundene Sonderförderung für die Mehrbelastung bei der Umsetzung von Veranstaltungen der Vereine und Organisationen ausgesprochen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, zur Deckung der Kosten die Haushaltsmittel i.H.v. 30.000 Euro in das Jahr 2022 zu übertragen. Darüber hinaus hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die Richtlinien zur Sonderförderung der Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu beschließen.

Neubestellung einer Schiedsperson

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Anschaffung einer neuen mobilen Geschwindigkeitsmessanlage

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag zur Lieferung einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage zum Angebotspreis von insgesamt 56.624,96 Euro, einschließlich eines Hard- und Softwarepflegevertrages für ein Jahr, zu vergeben. Weiterhin wurde einstimmig empfohlen, die erforderliche Auszahlungsermächtigung in Höhe von 60.000,00 Euro im Finanzhaushalt 2022 zu veranschlagen.

Auftrag zum Abschluss eines Rahmenvertrages zur Lieferung von Feuerwehr-Schutzbekleidung (PBI) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag zur Lieferung von Feuerwehr-Schutzbekleidung (PBI) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm dem wirtschaftlichen Bieter im

Fälle der durchschnittlichen Abnahmemenge zum Angebotspreis von insgesamt 190.038,40 Euro (brutto) zzgl. ggf. anfallender Größenzuschläge und im Falle der maximalen Abnahmemenge von 237.548,00 Euro (brutto) zzgl. ggf. anfallender Größenzuschläge für eine vierjährige Vertragslaufzeit (ab dem 01.01.2022) zu vergeben. Die Haushaltsmittel sind in den Folgejahren zur Verfügung zu stellen.

Auftrag zur Lieferung von Notstromaggregaten für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Auftrag zur Lieferung von Stromaggregaten zur Notstromversorgung der Feuerwehrgerätehäuser an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von insgesamt 119.618,91 Euro zu erteilen.

Förderprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" für Kinder und Jugendliche in

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig den nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen:

„Der Verbandsgemeinderat begrüßt den Projektentwurf zum Einsatz der Projektmittel „Aufholen nach Corona“ und beauftragt die Verwaltung, das Projekt im dargestellten Rahmen nach Eingang des Förderbescheides umzusetzen.“

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgendes zu beschließen:

1. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Verbandsgemeinde Weißenthurm teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, Gebrauch.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgendes zu beschließen:

1. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der

- Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Verbandsgemeinde Weißenthurm teilnimmt namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
 5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben.

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat der Annahme einer Spende einstimmig zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung dem Verbandsgemeinderat einstimmig Empfehlungen zu Personal- und Finanzangelegenheiten ausgesprochen

Schneeräum- und Streupflichten beachten

Gerade in der Winterzeit haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen zusätzliche Pflichten zu erfüllen.

Dabei umfasst die Straßenreinigung insbesondere auch die **Schneeräumung auf Straßen bis zur Straßenmitte und das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege sowie ggf. der besonders gefährlichen Stellen bei Glätte. Dies gilt auch an unbebauten Grundstücken.**

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgefahrener Schnee ist ggf. durch Loshacken zu beseitigen. **Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Unter Umständen ist der Schnee auch auf den Privatgrundstücken zu lagern!**

Bei Schneefällen während der Nachtzeit sind der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der **allgemeinen Verkehrszeiten von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr** zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der zeitlich später Räumende muss sich insoweit der schon bestehenden Gehwegfläche vor den Nachbargrundstücken anpassen.

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, auf Fußgängerüberwege und, soweit vorhanden, auf besonders gefährliche Stellen. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl; auf Salz ist aus ökologischen Gründen weitestgehend zu verzichten) herzustellen. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen ebenso in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der zeitlich später Streuende hat sich wie bei der Schneeräumung an schon bestehende Gehwegrichtungen anzupassen. Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während den allgemeinen Verkehrszeiten von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und, soweit vorhanden, den besonders gefährlichen Stellen bei Glätte **keine Rutschgefahren** bestehen.

Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Kehrmaterial **nicht in die Straßenablaufschächte und Abflusskanäle eingebracht werden darf**.

Bei Nichtbeachtung der Räum- und Streupflichten und bei einem dadurch infolge entstehenden Schadensfall ist für den Geschädigten die Möglichkeit gegeben, denjenigen, der für den "Winterdienst" vor dem entsprechenden Grundstück **verantwortlich ist, zum Schadensersatz heranzuziehen**.

Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und um Beachtung dieses im eigenen Interesse notwendigen Hinweises.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 12.11.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Georg Blumenthal, 56220 Urmitz, feiert am 17.12.2021 seinen 85. Geburtstag.

Frau Elisabeth Krupp, Berliner Straße 2 c, 56575 Weißenthurm, feiert am 19.12.2021 ihren 95. Geburtstag.

Hinweis:

Wegen der bevorstehenden Feiertage erscheint das Amtsblatt Nr. 51 am 23.12.2021 und das Amtsblatt Nr. 52 am 30.12.2021.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 25.11.2021, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Raumental" in der Ortsgemeinde Kettig (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat dem Ortsgemeinderat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Ortsgemeinderat erteilt dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 25b der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Raumental“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung(GemO).“

Vergabe von der Kontrolle und Prüfung des Baumbestandes

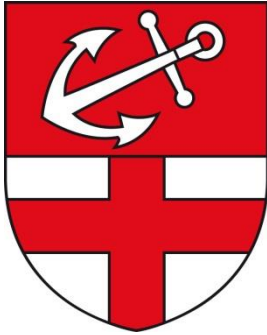
Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme zur Kontrolle und Prüfung des Baumbestandes zum Angebotspreis i.H.v. 5.139,61 € zu erteilen.

Sanierung der Zuwegung zur Schützenhalle in Bassenheim

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Sanierung des Wirtschaftsweges in der Verlängerung der Gensstraße in Bassenheim

Der Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Zustimmung zur Planung erteilt sowie dem Ortsgemeinderat empfohlen, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe etc.) für die Umsetzung in 2022 einzuleiten.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

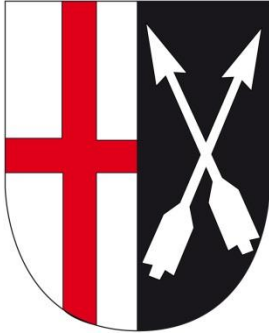
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **06.12.2021 bis 11.12.2021 jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**
- **13.12.2021 bis 14.12.2021 von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**
- **20.12.2021 bis 21.12.2021 von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 521 (km 81,394)
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 524 (km 81,881)
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 525 (km 81,971)
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 504 (km 80,836)
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 505 (km 80,842)
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 523 (km 81,866)
Gleisbauarbeiten im BF Urmitz Weiche 503 (km 80,746)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde St. Sebastian

In der **Gemarkung St. Sebastian, Flur 2** wurden aus Anlass einer Teilungsvermessung Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt. Betroffen von der Vermessung sind die **Flurstücke:**

200/3, 558, 208/10, 211/1, 213/2, 214/2, 215/1, 218, 219, 220, 306/221, 307/221, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234 und 235.

Über die Vermessung wurde am 03.12.2021 ein Grenztermin durchgeführt und eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 03.01. bis 31.01.2022 bei dem Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Christina Forkert (öffentliche Vermessungsstelle) in Andernach ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (von Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Rennweg 93, 56626 Andernach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Vermessungsbüro Schmidt Forkert Partnerschaft mbB

Dipl.-Ing. Christina Forkert

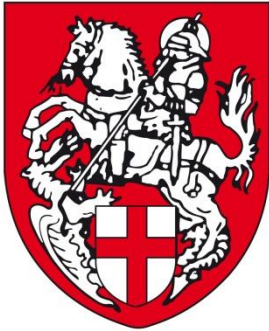
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin

Rennweg 93

56626 Andernach

Tel.: 02632/92720

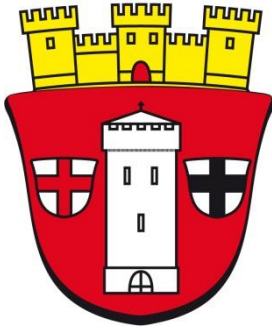
E-Mail: info@schmidt-uebvi.com



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **20.12.2021 bis 21.12.2021 von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten im BF Weißenthurm 2630 Weiche 3 (km 77,684) und Weiche 24 (km 77,485)